



Merkblatt

Ausnahmen vom Nachweis einfacher Deutschkenntnisse auf Niveau A1 beim Ehegattennachzug

Ausnahmen, die in der Person des Antragstellers begründet sind:

- Bei **Offenkundigkeit** der Deutschkenntnisse (= bei Antragstellung am Schalter eindeutig erkennbare Deutschkenntnisse).
- Bei **Hochschulabsolventen** mit positiver Erwerbs- und Integrationsprognose.
- Wenn nur ein **vorübergehender** Aufenthalt in Deutschland geplant ist.
- Bei **Wieder**einreise nach Deutschland, wenn der also bereits einmal in Deutschland mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz gelebt hat.
- Wenn es aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Krankheit oder Behinderung** dauerhaft nicht möglich ist, eine Fremdsprache zu erlernen.

Ausnahmen, die in der Referenzperson in Deutschland begründet sind:

- Wenn der in Deutschland lebende Ehegatte die **Staatsangehörigkeit** eines der in § 41 Aufenthaltsverordnung genannten Staaten besitzt oder in Deutschland **freizügigkeits-berechtigt** ist, also Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU (außer Deutschland) oder der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein oder der Schweiz ist.
- Beim Nachzug zu **Fachkräften, Forschern und Selbständigen**, wenn der Ehepartner im Besitz einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Forscher ist - Blaue Karte EU (§ 18b Absatz 2 AufenthG), ICT-Karte (§ 19 AufenthG), mobile ICT-Karte (§ 19b AufenthG), Forscher (§ 18d AufenthG), mobile Forscher (§ 18f AufenthG).
- Beim Nachzug zu **Hochqualifizierten** (§ 18c Absatz 3 AufenthG) oder zu **Selbständigen** (§ 21 AufenthG), sofern die Ehe bereits bestand, als die Referenzperson seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
- Wenn die Referenzperson unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §18d AufenthG (**Forscher**) war
- Beim Nachzug zu **Schutzberechtigten**, sofern die Ehe bereits bestand, als dieser seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte

Adresse:	Passabgabe bei Visumerteilung:	Telefon:
Skenderija 3 71000 Sarajewo	Mo-Do: 09:00 bis 11:00 Uhr	+387 (0)33565380 E-Mail: visastelle@sarj.diplo.de

Eine Ausnahme liegt zudem vor, wenn es dem Ehegatten aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sprachkurse in dem entsprechenden Land dauerhaft nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen (zum Beispiel über Bücher oder online) zum Spracherwerb und Nachweis desselben nicht bestehen.

Wenn Sie meinen, dass eine solche Ausnahme auf Sie zutrifft, müssen Sie das Vorliegen des jeweiligen Grundes für diese Ausnahme bei Antragstellung entsprechend nachweisen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine der Ausnahmen auf Sie zutrifft, oder welche Nachweise erforderlich sind, können Sie diesbezüglich unter Schilderung der Umstände unter visastelle@sarj.diplo.de nachfragen.